

Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz vom 29.05.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 279) hat der Senat der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung vom 27.05.2015 die folgende Neufassung der Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S.83 bekannt gemacht und zuletzt durch Änderungsordnung vom 30.06.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 121) geändert.

Inhalt

- §1 Definition, Ausweisarten**
- §2 Gebühren**
- §3 Kartenverlust und Sperrdienst**
- §4 Datenschutz**
- §4a Freischaltung von Ausweisfunktionen**
- §5 Missbrauch**
- §6 Studierendenausweis**
- §7 Hochschulausweis**
- §8 Gästekarte**
- §8a Zweitausstellung**
- §9 Haftung**
- §10 Inkrafttreten**

§1 Definition, Ausweisarten

Der Studierenden- und Hochschulausweis sowie die Gästekarte ersetzen alle bisherigen Ausweise und Karten der Hochschule Koblenz. Eingeführt wird eine kontaktlose Chipkarte, die in Form und Größe einer EC-Karte entspricht. Die Chipkarte wird für drei Personengruppen erstellt:

1. Der Studierendenausweis bedient alle Studierendengruppen der HS Koblenz.
2. Der Hochschulausweis wird für alle Beschäftigten der HS Koblenz ausgegeben.
3. Gäste der Mensa, externe Benutzerinnen und Benutzer der Bibliotheken, Lehrbeauftragte sowie sonstige nicht der Hochschule zugehörige Personen erhalten bei Inanspruchnahme der mit der Chipkarte zu bedienenden Dienste eine Gästekarte.

Die Hochschul- und Studierendenausweise sowie die Gästekarten sind Eigentum der Hochschule Koblenz.

§2 Gebühren

(1) Es werden Gebühren gemäß der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung erhoben. Danach ist die Ausgabe des Hochschulausweises für Studierende gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird in der aktuellen Gebührentabelle (Anlage 1) ausgewiesen.

(2) Der Hochschulausweis für Beschäftigte der Hochschule ist gebühren- und kostenfrei.

(3) Für die Gästekarte wird vor der Ausgabe ein Pfand gemäß den Sätzen der aktuellen Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben.

(4) Bei einer Funktionsstörung oder einem Defekt der Karte, die nicht durch die Kartennutzerin oder den Kartennutzer verursacht wurden, wird der Ausweis kostenfrei ersetzt. Ansonsten fällt eine Ersatzgebühr laut aktueller Gebührentabelle (Anlage 1) an. Vor Neuausstellung des Hochschulausweises kann die Vorabüberweisung der Ersatzgebühr verlangt werden.

(5) Beschädigte sowie wiedergefundene Ausweise müssen umgehend an die Hochschule Koblenz zurückgegeben werden.

§3 Kartenverlust und Sperrdienst

(1) Um eine nicht autorisierte Verwendung der Chipkarte bei Verlust zu vermeiden, insbesondere die Verwendung der Karte als Zahlungsmittel oder die Benutzung als Zugangsberechtigung, wurde ein Sperrdienst eingerichtet. Der Verlust des Ausweises ist unter der URL <http://www.hochschulausweis.de> Menüpunkt Sperrdienst oder persönlich unter Vorlage des Personalausweises im Servicebüro des Rechenzentrums unverzüglich zu melden.

(2) Der Diebstahl des Hochschulausweises ist polizeilich anzuzeigen, ein anderweitiger Verlust des Hochschulausweises ist grundsätzlich polizeilich anzuzeigen. Bei einem Diebstahl oder anderweitigen Kartenverlust kann die Hochschule Koblenz vor der Neuausstellung des Hochschulausweises das Vorlegen der polizeilichen Anzeige zur Ansicht verlangen.

(3) Mit der Ausgabe der Chipkarte wird der Nutzerin und dem Nutzer ein Merkblatt ausgehändigt, das über den Sperrdienst, die Archivierung der Kartenummer und weitere Details informiert.

§4 Datenschutz

(1) Grundsätze

Der Ausweis wurde nach dem Prinzip der Datensparsamkeit und im Einklang mit den Datenschutzgesetzen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz entworfen. Im Vergleich zum alten Studierendenausweis wurde auf den Abdruck des Geburtsdatums verzichtet.

(2) Kartendaten

Die Chipkarte enthält aufgedruckte sichtbare sowie im Chip der Karte verschlüsselt gespeicherte Daten, die teilweise einer Person zugeordnet sind und die für bestimmte Funktionen verarbeitet werden. Aufgedruckt sind neben den Logos der Institutionen, in denen die Karte verwendet werden kann (Hochschule und Studierendenwerk Koblenz) folgende Daten:

1. Lichtbild der/des Karteninhabers/in,
2. Vor- und Nachname,
3. Bibliotheksnummer,
4. Kartenummer,
5. URL der Kartenhomepage,
6. Enddatum der Kartengültigkeit (nicht auf Hochschulausweis),
7. Kennzeichnung für den ÖPNV (nur wenn hierfür Beiträge entrichtet wurden).

Gästekarten enthalten keine personenbezogenen Daten, es sei denn, es wird eine Personalisierung der Gästekarte beantragt.

Im Kartenspeicher des Hochschulausweises sind folgende Daten enthalten:

1. Technische Daten zum Betrieb der Karte (z. B. Betriebssystem), Systemdaten,
2. Kartenguthaben,
3. Gruppenkennung "Studierender", "Bediensteter" oder "Gast",
4. Kartentyp, Aufbauversion, Installationskennung, UID,
5. Hochschulnummer, Kartenummer, Kartenfolgenummer,
6. Bibliotheksbenutzernummer, Bibliotheksfolgenummer, Kennung,
7. Personenkennziffer,
8. Hochschule/Abteilung,
9. Kartengültigkeitsangaben,
10. System- / Zutritts- / Zeiterfassungsnummer,
11. Kostenstellen.

(3) Datenspeicherung

Der Datenspeicher der Karte besteht aus mehreren Bereichen, die als verschlossene Datenfelder aufgefasst werden können. Die Daten in den einzelnen Bereichen können nur mit dem passenden Schlüssel ver- und entschlüsselt werden. Die einzelnen Anwendungen, die auf die Karte zugreifen, können nur die Daten ihres zugeordneten Bereichs lesen und ggf. schreiben. Beispielsweise kann das Feld des Studierendenwerkes, in dem das aktuelle Kartenguthaben gespeichert ist, nur von den Zahlstellen benutzt werden, an denen die Karte für Bezahlvorgänge eingesetzt werden kann. Der Zugriff einer Zahlstelle auf andere Bereiche ist nicht möglich.

(4) Auskunft, Datenänderung

Die Karten werden in den Rechenzentren der Hochschule erstellt. Hier werden die Kartendaten in den Kartenspeicher übertragen. Zweckbestimmung der Speicherung ist es, die in §6, §7 und §8 genannten Funktionen zu ermöglichen. Zum Zweck der Benutzung der

Karte als bargeldloses Zahlungsmittel werden Daten für Abrechnungszwecke an das Studierendenwerk Koblenz übermittelt.

Jede Karteninhaberin und jeder Karteninhaber hat das Recht auf Antrag über die Daten auf der Karte, den Zweck der Speicherung sowie über die Datenweitergabe unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Der Antrag kann der Hochschule per Email unter der Adresse service@hochschulausweis.de zugestellt werden.

(5) Berichtigung, Sperrung, Löschung

Gemäß §19 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz besteht auf Antrag das Recht der Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie ein Widerspruchsrecht. Die Details regelt §19 LDSG.

(6) Funktionsweise, technischer Datenschutz

Die Technik der Karte basiert auf der weltweit am meisten genutzten kontaktlos arbeitenden MIFARE-Desfire Technologie. In der Karte ist ein kontaktloser Chip integriert, der die Dienste zur Verfügung stellt und die genannten Daten verwaltet und speichert. Hierfür ist keine Batterie in der Karte erforderlich, da der Strom durch ein Magnetfeld an der Basisstation erzeugt wird. Die Funktionsfähigkeit der Karte ist bis zu einem Abstand von ca. 10 cm von der Basisstation möglich.

Die Karte ist wie ein einfacher Computer aufgebaut. Der Chip besitzt einen Speicher, Prozessor, einen kryptographischen Co-Prozessor, ein Interface sowie ein Betriebssystem. Wie bei einem Computer wird nach dem Vorhalten der Karte vor ein Lesegerät das Betriebssystem gestartet. Anschließend können die gespeicherten Daten transferiert und verarbeitet werden. Der technische Datenschutz wird durch moderne Verschlüsselungsverfahren gemäß dem aktuellen Stand der Technik realisiert. Die für die Funktionsweise und die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle innerhalb der Hochschule ist das Rechenzentrum.

(7) Datenweitergabe

a.) Es werden keine Studierendendaten an die Betriebe des ÖPNV weitergegeben.

Die Kartennummern als verloren gemeldeter Hochschulausweise Studierender werden an die Betriebe des ÖPNV gemeldet.

Der Ausweis dient als Lichtbildausweis für die kontrollberechtigten Personen der Betriebe des ÖPNV. Dabei kann der Ausweis auf Missbrauch überprüft werden, insbesondere durch einen Abgleich der Kartennummer mit den Kartennummern als verloren gemeldeter Ausweise.

b.) Die Abrechnung und Verrechnung von bargeldlosen Bezahlvorgängen erfolgt durch das Studierendenwerk Koblenz. Eine Einsichtnahme in Daten von Bezahlvorgängen beim Studierendenwerk Koblenz ist der Hochschule nicht möglich, da die Daten nur auf den EDV-Systemen des Studierendenwerks verarbeitet werden.

Bei Bezahlvorgängen an Akzeptanzstellen der Hochschule werden die Beträge zwischen dem Studierendenwerk und der Hochschule verrechnet. Die Verrechnung erfolgt anonym über die Zuordnung von Zahlungsbeträgen zur Kartennummer. Dem Studierendenwerk ist es nicht möglich, die Kartennummer einer Person zuzuordnen.

Die Verarbeitung und Prüfung von Daten zum Zweck der Ausleihe von Büchern in den Bibliotheken erfolgt ausschließlich auf den EDV-Systemen der Bibliothek. Eine Datenweitergabe an dritte Personen ist ausgeschlossen.

(8) Datenerhebung

Zum Zweck einer ggf. erforderlichen Kontaktaufnahme mit einer Bibliotheksbenutzerin oder einem Bibliotheksbenutzer oder einem Gast, beispielsweise zur Anmahnung einer Buchrückgabe, können zusätzliche Kontaktdaten erhoben werden (z.B. Anschrift), die weder auf der Karte abgedruckt noch im Datenspeicher der Chipkarte abgelegt werden. Die zusätzlich erhobenen Kontaktinformationen werden im EDV-System der Bibliothek gespeichert.

§ 4a **Freischaltung von Ausweisfunktionen**

Nur personalisierte Karten mit Lichtbild, Vor- und Nachname können für die Zutritts- und Kostenstellenzahlungsfunktionen frei geschaltet werden.

§5 **Missbrauch**

Bei missbräuchlicher Nutzung des Ausweises oder Manipulation der Karte zum Zweck des widerrechtlichen Zugangs zu den Kartendiensten ist die Systemverwaltung im Rechenzentrum berechtigt, unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten oder einer von ihm ermächtigten Person in die gespeicherten Kartendaten Einblick zu nehmen und den Ausweis ggf. einzuziehen. Bei einem Missbrauch durch Beschäftigte ist der Personalrat einzubinden.

Das Rechenzentrum ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Ausweises, die Sicherheit der Daten und deren Systeme sicherzustellen und aufrecht zu erhalten.

§6 **Studierendenausweis**

(1) Aktualisierung

Nach der Erstausgabe der Chipkarte und zu Beginn eines jeden Semesters ist es erforderlich, die Karte an den Validierungsautomaten zu aktualisieren. Hierbei wird die Ausweisgültigkeit um ein weiteres Semester verlängert, sofern der Sozialbeitrag fristgerecht entrichtet wurde.

Der Streifen im unteren Bereich der Karte enthält das Gültigkeitsdatum sowie Hinweise zum Gültigkeitsbereich, in dem der Ausweis als Semesterticket verwendet werden kann. Die gültigen Fahrstrecken sind den Hinweisen auf der Homepage des Studierendenwerks Koblenz zu entnehmen, die über die Kartenhomepage unter www.hochschulausweis.de verlinkt sind. Sobald die Semesterrückmeldung des Studierenden durch Zahlung der Sozialbeiträge erfolgt und die Zahlung in den EDV-Systemen der Hochschule verbucht ist, kann die oder der Studierende die Karte für das entsprechende Semester an den Automaten validieren, frühestens jedoch am 20. Januar oder 20. Juli für das jeweils kommende Semester. Der Ausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Legitimation als Studierendenausweis.

(2) Funktionen des Studierendenausweises

a.) Der Ausweis für Studierende erfüllt folgende Funktionen:

- Ausweis mit Lichtbild,
- Fahrausweis für den ÖPNV,
- Benutzerausweis für die Hochschulbibliotheken,
- Bezahlkarte,
- Kopierkarte,
- Schlüssel für die elektronischen Türschließsysteme.

b.) Für die Nutzung des Ausweises als Semesterticket ist die vorherige Zahlung des Semesterbeitrages Voraussetzung. Es gelten dafür außerdem die Tarifbestimmungen des jeweiligen Semestertickets in der jeweils aktuellen Form. Studierende sind vor der Nutzung des Hochschulausweises als Semesterticket verpflichtet, sich über diese selbstständig Kenntnis zu verschaffen.

(3) Missbrauch

Die Nutzung des Studierendenausweises ist nur der namentlich auf dem Ausweis aufgeführten Person erlaubt. Die Nutzungsberechtigung ist an die Dauer der Einschreibung an der Hochschule Koblenz gebunden.

(4) Lichtbild

Das Lichtbild ist Voraussetzung für die Nutzung des Ausweises

- als Semesterticket im ÖPNV,
- zur Authentifizierung des Studierenden bei Prüfungen,
- zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen außerhalb der Hochschule,

Die Einreichung, Vorlage sowie die Anforderungen an das Passfoto bzw. die Passfotos werden in der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geregelt. Eines der eingereichten bzw. vorgelegten Passbilder oder das eingereichte bzw. vorgelegte Passbild wird (nichtausschließlich) für die Erstellung des Studierendenausweises verwendet.

Sollte ein Studierender die Abgabe des Lichtbildes verweigern, ist die Hochschule berechtigt, die Ausstellung des Studierendenausweises abzulehnen.

Die Ausstellung von Studienbescheinigungen als Zweitnachweis ist hiervon unabhängig und hierdurch nicht beeinträchtigt.

(5) Ausgabe des Ausweises

Zum Zweck der Prüfung des Lichtbildes ist der Ausweis der oder dem Studierenden persönlich auszuhändigen. Stimmt das Lichtbild nicht mit der oder dem Studierenden überein, der den Ausweis in Empfang nimmt und der sich eindeutig bei Abholung identifiziert hat, ist die Ausgabe zu versagen.

Im Falle der Verhinderung des persönlichen Erscheinens aus wichtigem Grund kann der Ausweis auf Antrag durch eine dritte, mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattete, Person in Empfang genommen werden oder im besonderen Ausnahmefall auf Antrag nach Vorauszahlung der Übersendungsgebühr übersandt werden. Voraussetzung ist der vorherige, durch geeignete Unterlagen zu führende, eindeutige Identitätsnachweis durch die Antragstellerin oder den Antragsteller.

§7

Hochschulausweis

(1) Funktionen

Der Ausweis für Beschäftigte erfüllt folgende Funktionen:

- AusweisFunction mit Lichtbild, z.B. für den Wachdienst,
- Benutzerausweis für die Hochschulbibliotheken,
- Arbeitszeiterfassung entsprechend der bestehenden Dienstvereinbarung zur Zeiterfassung,
- bargeldlose Bezahlvorgänge,
- Zugang zu Räumen mit elektronischem Schließsystem.

(2) Ausstellung

Jede(r) Beschäftigte der Hochschule Koblenz erhält einen Hochschulausweis, zu dessen Ausstellung die Zurverfügungstellung eines Passfotos durch die/den Beschäftigte(n) erforderlich ist. Das gilt auch für Personen, die aufgrund von Personalüberlassungsverträgen an der Hochschule Koblenz beschäftigt sind. Gleiches kann auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sonstigen Institutionen (z.B. Forschungseinrichtungen) vereinbart werden, die ihrer Tätigkeit in den Räumen der Hochschule Koblenz nachgehen. Bei Verlust des Ausweises ist der/die Ausweisinhaber(in) verpflichtet, die Karte unverzüglich sperren zu lassen.

Versagt ein/e Beschäftigte/r der Hochschule die Abgabe des Lichtbildes, kann deren Hochschulausweis nicht für die Funktionen einer personalisierten Karte freigeschaltet werden (§ 4 a dieser Ordnung).

(3) Eigentum der Karte

Die Nutzung ist nur der namentlich auf dem Ausweis aufgeführten Person gestattet und zeitlich an die Dauer des Dienstverhältnisses mit der HS Koblenz gebunden. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Hochschule berechtigt, den Ausweis einzuziehen.

(4) Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeiterfassung für die Beschäftigten ist in einer separaten Dienstvereinbarung geregelt und nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§8 Gästekarte

Die Gästekarte bildet die Grundlage, damit Personen, die nicht der Hochschule angehören, die Dienste und Dienstleistungen innerhalb der Hochschule in Anspruch nehmen können. Sie werden ohne Passbild und ohne Aufdruck des Namens ausgegeben. Gästekarten für Lehrbeauftragte enthalten als Kennzeichnung den Buchstaben „L“ im Passbildfeld, die Gästekarte für sonstige Gäste der Hochschule enthält den Buchstaben „G“ im Passbildfeld. Die Gästekarten werden in den Bibliotheken und in Servicebüros des Studierendenwerkes Koblenz ausgegeben.

Funktionen der Gästekarte:

- Gästeausweis,
- Benutzerausweis für die Hochschulbibliotheken,
- bargeldloses Bezahlsystem.

Für Lehrbeauftragte der Hochschule Koblenz kann auf schriftlichen Antrag des Fachbereiches und der/des Lehrbeauftragten eine personalisierte Hochschulkarte gegen eine Gebühr laut aktueller Gebührentabelle ausgegeben werden.

Für personalisierte Gästekarten können weitere Funktionen des Hochschulausweises freigeschaltet werden (z.B. Türschließfunktionen).

§ 8a Zweitaustellung

Die Zweitaustellung eines Hochschulausweises oder eines Studierendenausweises ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Bei Ausgabe der Zweitausfertigung des Hochschul- oder Studierendenausweises wird die jeweilige Erstaufertigung des Ausweises eingezogen.

§ 9 Haftung

Eine Haftung des Landes, der Hochschule und seiner Beschäftigten für Schäden irgendwelcher Art, die dem/der Benutzer/in durch Mängel oder Fehler der Chipkarte oder der EDV-Einrichtung zur Verarbeitung des Ausweises entstehen, ist ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche an die Hochschule bei Verlust des Ausweises oder hierdurch entstehenden Schäden.

§10
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 29.05.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Anlage 1 „Gebührentabelle“ zur Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz vom 29.05.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 279) hat der Senat der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung vom 27.05.2015 als Anlage 1 zur Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz folgende Gebührentabelle beschlossen. Sie wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S.90 bekannt gemacht und zuletzt durch Änderungsordnung vom 30.06.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 121) geändert.

1. Für die Ersterstellung eines Studierendenausweises der Hochschule Koblenz wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben. Diese Gebühr ist durch Vorauszahlung auf das Konto der Hochschule Koblenz bei der Landeshochschulkasse zu leisten. Der Ausweis wird nach Vorlegen des Zahlungsnachweises erstellt.
2. Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 30,- € erhoben:
3. Für die personalisierungsfreie Gästerausweise der Hochschule wird eine Schutzgebühr in Höhe von 10,- € erhoben.
4. Personalisierte Hochschulgästekarten für Lehrbeauftragte nach § 8 der Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz werden gegen eine Gebühr von 15,- € erstellt.
- „5. Für die Zweitausstellung eines Studierendenausweises wird eine Gebühr von 30,- € erhoben.“

Koblenz, den 29.05.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz